

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studienmodul
„Fassade“
an den Fachhochschulen Augsburg und München
vom 8. Oktober 2007**

In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 21. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlassen die Fachhochschulen Augsburg und München gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

¹Das weiterbildende Studienmodul „Fassade“ hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Facility Management, Bauphysik, ferner Techniker und Meister der einschlägigen Fassadenbaugewerke mit beruflicher Erfahrung für eine Tätigkeit im Bereich der Fassadenplanung und Fassadentechnik weiter zu qualifizieren. ²Dabei sollen vertiefte technische Kenntnisse im Schlüsselgewerk Fassade für Planung, Ausführung und Abwicklung vermittelt werden.

**§ 2
Qualifikation für das weiterbildende Studienmodul, Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studienmoduls sind

- a) ein erfolgreicher Studienabschluss in einem der folgenden Fächer: Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Facility Management, Bauphysik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss mit mindestens 180 ECTS oder
- b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Techniker oder Meister in einem der einschlägigen Gewerke: (z.B. Metallbau, Glasbau) in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch
- c) Qualifikationsvoraussetzung ist des Weiteren eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung.

Über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Aufnahme des Studiums steht unbeschadet des Abs. 1 auch Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Studium schließt in diesem Fall und in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) nicht mit einem akademischen Grad ab.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 3 Aufbau des Studiums

¹Das weiterbildende Studienmodul "Fassade" wird als Teilzeitstudium geführt. ²Es ist auf die Dauer von zwei Semestern angelegt, während derer insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden. ⁴Genauere Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Ein Anspruch darauf, dass Teilmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 5 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß Anlage 1, Spalte 7 der Satzung gewichtet.

§ 6 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission für das weiterbildende Studienmodul „Fassade“ ist die Prüfungskommission für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg.

§ 7 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät der Hochschulen Augsburg erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise nachgewiesen und bestanden sind.

§ 9 Zertifikat, Abschlusszeugnis

¹Die Hochschule Augsburg stellt bei bestandenen Prüfungen und erfolgreich bearbeiteten Studienarbeiten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Abschlusszeugnis aus.

²Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach dem Ingenieurgesetz (IngG) berechtigt sind, die Bezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin zu führen, wird nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studienmoduls der Titel „Fachingenieur Fassade“ verliehen.

§ 10

Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme von Pflegezeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl.I.S.874,896) in der jeweils geltenden Fassung, welcher pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom, 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 4. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 8. Oktober 2007.

Augsburg, den 8. Oktober 2007

Prof. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

Erläuterung der Abkürzungen:

GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
MA	Masterarbeit
mdl.Pr	Mündliche Prüfung
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
schr.Pr.	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
Ref.	Referat

Anlage 1: Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienmoduls „Fassade“ an den Hochschulen Augsburg und München

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamtstundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
F 1	Projektmodul		10			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,5 in die Prüfungsgesamtnote ein
F 1.1	Kommunikation und Teamarbeit, Fassadentagung	16	1	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
F 1.2	Projektarbeit	8	9	SU,Ü	StA	
F 2	Konzeption und Konstruktion		9			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,3 (F2.2: 1,0, F2.3: 0,3) in die Prüfungsgesamtnote ein
F 2.1	Konzeption von Fassaden	8	1	SU,Ü	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
F 2.2	Konstruktion und Material	52	5	SU,Ü	schr.Pr. 120-180 min.	
F 2.3	Tragwerk	24	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
F 3	Bauphysik		6		schr.Pr. 60-120 min.	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,9 in die Prüfungsgesamtnote ein
F 3.1	Bauphysik	40	5	SU,Ü		
F 3.2	Technische Gebäudeausrüstung	8	1	SU,Ü		
F 4	Bauabwicklung		5			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,8 (F 4.1: 0,4, F4.2: 0,4) in die Prüfungsgesamtnote ein
F 4.1	Kosten- und Abwicklung	24	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
F 4.2	Regelwerke, Prüfmethode und Schäden	20	2	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
	GESAMT	200	30			

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Prädikat m.E.-Teilmodul ist bestehensrelevant.